

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 09/09

Bozen, den 11.11.2009

Neue Mitteilung EAS für Verbände und Vereine

Mit dem Art. 30 des G.D. 29.11.2008 Nr. 185, umgewandelt in Gesetz Nr. 2 vom 28.01.2009, wurde für nicht gewinnorientierte Vereine und Verbände (mit einigen Ausnahmen) und für die sog. „società sportive dilettantistiche“ die Pflicht eingeführt **innerhalb 15. Dezember 2009** ein eigenes Meldeformular, den sog. „**Vordruck EAS**“¹, ausschließlich elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.

Die Steuererleichterungen (z.B. die Steuerbefreiung der institutionellen Tätigkeit, der Beiträge und Einnahmen von den Mitgliedern) stehen nur mehr dann zu, wenn die Vereine und Verbände diesen Vordruck EAS versendet haben.

Im kürzlich veröffentlichten Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 45/E vom 29.10.2009 sind einige Änderungen bzw. Klarstellungen zum Thema enthalten.

Von der Meldepflicht ausgeschlossen sind ausschließlich:

- die **Volontariatsvereine**, die in den regionalen Registern laut Art. 6 des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991 eingetragen sind und **keine gewerblichen Tätigkeiten** ausüben. Zu beachten ist hier, dass die Volontariatsvereine nicht mehr von Rechts wegen als ONLUS gelten, sondern nur wenn die gewerblichen Tätigkeiten auf die sog. „marginalen“ Tätigkeiten laut Ministerialdekret vom 25.5.1995 begrenzt sind;
- die **Fremdenverkehrsvereine**, die sich für die Anwendung der Bestimmungen laut **Gesetz Nr. 398** vom 16. Dezember 1991 entschieden haben, d.h. die Pauschalbesteuerung anwenden und die jährlichen **Umsatzerlöse nicht mehr als 250.000 Euro** betragen;
- die **Amateursportvereine** und die sog. „**società sportive dilettantistiche**“, die im italienischen Nationalen Olympischen Komitee (CONI) eingetragen sind und **keine gewerblichen Tätigkeiten** ausüben;
- die **Stiftungen**, da diese keinen „Vereinigungscharakter“ (natura associativa) haben;
- die **Körperschaften öffentlichen Rechtes („enti“)**, da ja nur jene des privaten Rechts verpflichtet sind;
- die Körperschaften welche speziellen fiskalischen Regeln unterworfen sind (z.B. Rentenfonds);
- die **ONLUS-Vereine**, also jene Vereine welche in der sog. „Anagrafe delle ONLUS“ eingetragen sind;
- die sog. „**ONLUS di diritto**“ laut Art. 10, Abs. 8, des G.D. Nr. 460/1997; also sind auch die sog. „Nicht-Regierungs-Organisationen („**organizzazioni non governative**“) anerkannt laut Gesetz Nr. 49 vom 26.02.1987 ONLUS DI DIRITTO, von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen;
- die „Sozialgenossenschaften“.

Nicht von der Meldepflicht ausgeschlossen sind

- die **Amateursportvereine**, auch wenn sich diese für die Anwendung der Pauschalbesteuerung laut Gesetz 398/1991 für die gewerbliche Tätigkeiten (wie z.B. Verkauf von Sportartikeln, Werbeleistungen, Sponsoring, etc.) entschieden haben,
- die **Fremdenverkehrsvereine**, die **nicht** für die Anwendung der Bestimmungen laut **Gesetz Nr. 398** vom 16. Dezember 1991 optiert haben **oder** jährliche **Umsatzerlöse von über 250.000 Euro** erzielen;

Mit dem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 45/E vom 29.10.2009 wurden für einige Subjekte, welche in öffentlichen Registern eingetragen sind, Erleichterungen eingeführt. Diese müssen nicht mehr den gesamten Vordruck ausfüllen, sondern nur die **Zeilen 4, 5, 6, 25 und 26**. Für folgende Subjekte gilt die Erleichterung:

- **Amateursportvereine** und sog. „**società sportive dilettantistiche**“, ausser jene welche bereits ausdrücklich schon ausgeschlossen sind; diese müssen zusätzlich die Zeile 20 ausfüllen;
- sog. „**associazioni di promozione sociale**“ welche im Register laut Gesetz Nr. 383 vom 7. 12.2000, ausser jene, welche bereits ausdrücklich schon ausgeschlossen sind;
- **Volontariatsvereine**, die in den regionalen Registern laut Art. 6 des Gesetzes Nr. 266 vom 11. August 1991 eingetragen sind, ausser jene, welche bereits ausdrücklich schon ausgeschlossen sind;
- Vereine und Verbände, welchen die „juridische Persönlichkeit“ („personità giuridica“) anerkannt wurde und die im Register der juristischen Personen, geführt von der Questur, den Regionen oder den autonomen Provinzen, eingetragen sind; diese müssen zusätzlich die Zeile 3 mit „JA“ ausfüllen;
- **religiöse Vereine/Verbände**, welche vom Innenministerium als „ente“ anerkannt sind, wie auch jene welche mit dem Staat Vereinbarungen abgeschlossen haben;
- **politische Parteien und Bewegungen**, welche Beiträge für die Wahlspesen erhalten und bei den letzten Wahlen des ital. und europ. Parlaments in den Listen eingetragen waren;
- **Vereine und Verbände**, welche laut Satzungen „**die Durchführung oder die Förderung wissenschaftlicher Forschung**“ zum Zweck haben und durch Dekret des Präsidenten des Ministerrates ermittelt wurden.

MELDEPFLICHT:

Der Vordruck EAS muss innerhalb folgender Fristen abgegeben werden:

- *innerhalb **15. Dezember 2009** für die Körperschaften, welche zum 15.10.2009 bereits bestehen bzw. gegründet wurden;*
- *innerhalb von 60 Tagen nach Gründung für jene Körperschaften, welche nach dem 16.10.2009 gegründet wurden.*

Sollten sich die im Vordruck **mitgeteilten Daten ändern**, muss der Vordruck **innerhalb 31. März des der Änderung folgenden Jahres**, nochmals eingereicht werden. In diesem Fall sind alle im Vordruck geforderten Informationen, auch jene, die sich nicht abgeändert haben, einzugeben.

Bei Verlust der von den Steuerbestimmungen vorgesehenen und im Art. 30 des GD Nr. 185/2008 qualifizierenden Voraussetzungen, muss der Vordruck **innerhalb von 60 Tagen** nach Verlust der Voraussetzungen neu eingereicht werden. Dafür ist im Vordruck EAS ein eigener **Abschnitt „Verlust der Voraussetzungen“** vorgesehen.

Für eine unterlassene, nicht vollständige oder fehlerhafte Mitteilung der Daten mit dem Vordruck EAS sind keine spezifische Strafen vorgesehen.

Zu beachten ist aber:

- dass eine unterlassene oder nicht vollständige Mitteilung zur Folge hat, dass die Begünstigungen bezüglich der Einkommenssteuer (Art. 148 des EHT) und der Mehrwertsteuer (Art. 4 des GD 633/72) verloren gehen;
- dass eine fehlerhafte bzw. unwahre Mitteilung den gesetzlichen Vertreter der Körperschaft zivil- und strafrechtlichen Sanktionen für Falscherklärungen aussetzt.

Die Agentur der Einnahmen hat sich aber verpflichtet, ausschließlich formelle Fehler beim Ausfüllen der Mitteilung nicht mit Sanktionen zu belangen.

Auf jeden Fall bleiben die ordentlichen Kontrollmöglichkeiten der Agentur der Einnahmen und die damit verbundene steuerlichen Konsequenzen aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

